

Handbuch des Verfassungsrechts

Herdegen / Masing / Poscher / Gärditz

2021

ISBN 978-3-406-73850-0

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 2 Verfassung im internationalen Mehrebenensystem

dass klar ist, worauf sich das dann stützt – seine Konnotation als Gewähr einer *guten* Ordnung beigelegt.

Entsprechend wird auch der Begriff der Demokratie von der materiellen Idee eines auf Gleichheit beruhenden, zur Selbstgesetzgebung berufenen Personalverbandes abgelöst. Zwar wird betont, dass Ausgangspunkt und Bezugspunkt politischer Herrschaft die einzelnen Bürgerinnen und Bürger sind.²¹⁸ Man kann und will insoweit jedoch nicht angeben, wie diese in Bezug auf die Legitimation von Herrschaft einander als Gleiche und Freie gegenüberstehen, in welcher Form und in welchen Zusammenschlüssen sie kollektiv Legitimation spenden können und was hieraus für die Organisation von Herrschaft folgt. Damit aber ist die Berufung auf den Einzelnen als letzte Legitimationsquelle eine inhaltsleere und irreführende Formel. Als Rückbindung von Herrschaft an die verschiedenen Herrschaftsbetroffenen ließe sich auch die Ordnung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation rekonstruieren. 183

Ausgehend von dieser Offenheit der Begriffe kann das Zusammenwirken der verschiedenen Entscheidungsebenen dann von diesen Autoren als verfassungsrechtlich stabilisierte und demokratisch rückgebundene Ordnung beschrieben und als eine mehr oder weniger vernünftige politische Form beurteilt werden. Die Deutungen unterscheiden sich dann in ihrer Beschreibung und Einschätzung der rechtspolitischen Strukturen – etwa indem sie verschiedene Aspekte wie die Einheit oder eher die Pluralität hervorheben²¹⁹ –, leiten deren Legitimation aber letztlich in Gleichsetzung von Legitimation und Legitimität aus jeweils einer subjektiven Bewertung ab. Die Beurteilung von Legitimationsstrukturen wird zur Frage einer pragmatischen Sicht auf die Wirklichkeit. Am Ende hängt die Frage der Legitimation so an der Überzeugung des politisch Nützlichen. Dies ist nicht Zufall, sondern Programm: Die vehemente Zurückweisung des tradierten Legitimitätsmodells ist bewusst davon angetrieben, sich bei der Durchführung des politisch Nützlichen nicht von abstrakt aus sich heraus geltenden oder gar apriorisch gegründeten Legitimationsvorstellungen fesseln zu lassen. 184

Weithin wirken solche Modelle damit als normativistische Postulate, die widerstandsunfähig gegenüber Mechanismen von Macht sind, wenn diese denn Ordnung und Vorteile verspricht. Da Macht und Herrschaft von den jeweiligen Prätendenten aber immer mit ihren angeblich relativ optimalen ordnungs- und gerechtigkeitsstiftenden Effekten begründet werden, bieten solche Effekte argumentativ keinen Eigenstand – oder eben allenfalls die Plausibilität ihrer Bewertung der jeweiligen Effekte von Macht, deren unterschiedliche Beurteilung sich jedoch mit der politischen deckt. 185

Bemerkenswert ist, dass die Kritiker des tradierten staatsbezogenen Legitimationsmodells dabei an den Begriffen von „Verfassung“ und „Demokratie“ als auch künftig maßgeblichen Legitimationsparametern festhalten. Wäh- 186

²¹⁸ Vgl. etwa *Peters*, *Elemente*, 2001, S. 564 ff., 561 ff.; *Groß* RW 2011 125 (135 ff.); *Pernice* *EuConst* 11 (2015), 541 (550).

²¹⁹ Einerseits *Pernice* *VVDStRL* 60 (2000), 148 (172 ff.); andererseits *Mayer* *VVDStRL* 75 (2016), 7 (34; 37 ff.).

I. Grundlagen

rend das historisch gewachsene Verständnis dieser Begriffe, das sie einst zum Kulminationspunkt von Legitimationsanforderungen machte, für hinfällig erklärt wird, sucht man die mit ihnen im öffentlichen Diskurs vermittelten Legitimitätsvorstellungen doch zu erhalten. Das ist jedoch ein Weg, der Probleme verdeckt, nicht löst. Wenn die Begriffe ihrer inhaltlichen Substanz entkleidet zur flexibel füllbaren Form werden, eignen sie sich aus sich heraus nicht als mehr als Ausweis von Legitimation. Sie drohen zur rhetorischen Formel zu werden. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass es gelungen ist, diesen Begriffen in deren weiten Verständnis einen vergleichbaren neuen Eigenstand zuzuweisen oder den in ihnen liegenden alten zu bewahren.

3. Abnehmende Überzeugungskraft des Modells der demokratischen Selbstbestimmung

187 Auch wenn die vehemente Zurückweisung des staatszentrierten demokratischen Verfassungsstaats als vorgestrig und die an seine Stelle tretenden Legitimationsgemälde des neuen Mehrebenensystems somit oftmals einen schalen Geschmack hinterlassen, bleibt zuzugeben, dass das überlieferte Legitimationsmodell, wie es die konstitutionelle Bewegung als Leitidee mit Wirkung bis heute hervorgebracht hat, unter den Bedingungen der Internationalisierung an Leistungsfähigkeit erheblich verliert.²²⁰ Das Verständnis der demokratischen Verfassung als umfassende Legitimationsgrundlage einer selbst gesetzten rechtlichen Ordnung auf der Basis von Freiheit und Gleichheit trägt heute nur noch sehr begrenzt. Dabei ist zu betonen, dass es schon immer eher den Charakter eines idealistischen Leitbilds hatte, als dass es zu einer Rekonstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit getaugt hätte. Nicht nur die oben angesprochenen vielfältigen Brüche mit der Wirklichkeit, sondern auch etwa Fragen zum Verhältnis von direkter und indirekter Demokratie oder dem Begriff der Repräsentation zeigen, dass das Konzept der demokratischen Selbstbestimmung Legitimationszusammenhänge selbstverständlich immer konstruieren und imaginieren muss; demokratische Zurechnung blieb immer auch der spekulativen Philosophie des deutschen Idealismus verhaftet. Immerhin bot dieses Verständnis aber doch eine Leitidee, die eine klare machtkritische Richtung hatte – und sowohl geschichtlich als auch unter der Geltung des Grundgesetzes erhebliche Wirkung entfalten konnte.

188 Unter den Bedingungen der Internationalisierung hingegen wird diese Leitidee um ihren substantiellen Anspruch gebracht: Die Form der Selbstbestimmung aller Herrschaftsunterworfenen auf der Basis formaler Gleichheit und deren Organisation zur Entscheidung im Wege der Mehrheit über die Grundlinien der Politik kann im internationalen Konzert schon als Leitidee nicht greifen. Es spiegelt sich hier die Geschichtlichkeit der Rechtsbeziehungen: Vom Individuum her kann nicht die politische Wirklichkeit konstruiert werden, sondern nur Recht im Rahmen eines konkreten politischen Bezugsfelds. Was aus der Forderung nach der Gleichheit des Subjekts und selbst aus den Menschenrechten folgt, richtet sich zunächst danach, wo eine Person ge-

²²⁰ Hierzu allgemeiner *Masing*, Legitimation politischer Herrschaft im Informationszeitalter (im Erscheinen).

§ 2 Verfassung im internationalen Mehrebenensystem

boren wird oder lebt. Wenn Regelungen für drängende politische Probleme auf internationaler Ebene gesucht werden, kann für diese nicht gefordert werden, dass sie sich auf die formale Gleichheit der Betroffenen stützen. Einer Rückbeziehung internationaler Regelungen auf ein – hier ohnehin nur als Utopie denkbare – Prinzip der in Gleichheit wahrgenommenen Selbstbestimmung aller Betroffenen dürfte jedenfalls unter den derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen niemand das Wort reden – zumindest nicht in den westlichen Industriestaaten. Zu voraussetzungsvoll sind die Bedingungen solcher Selbstbestimmung, als dass man sich auf das Prinzip der politischen Gleichheit mit bevölkerungsreichen und ganz anders strukturierten Staaten – es reicht hier etwa China zu nennen – verständigen könnte und wollte. Selbst die Anerkennung der Gleichheit als Grundlage staatlicher Herrschaft bleibt in geschichtliche Kontexte eingebunden.

Dennoch müssen international auf vielfach gestuften Ebenen nach Maßgabe von Allianzen, Macht und Verhandlungen Regelungen geschaffen werden, die der unwiderruflichen Internationalisierung der Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen Rechnung tragen. Soweit diese immer mehr die innere Ordnung der Staaten bestimmen, verliert das Modell der demokratischen Selbstbestimmung im Verfassungsstaat seine Substanz. Es kann dann nur noch veräußerlicht um die mehr oder weniger alternativlose Aneignung fremdgesetzten Rechts gehen – auf das allenfalls eigene Vertreter in intransparenten Aushandlungsprozessen Einfluss genommen haben. 189

Das ist kein Abgesang auf dieses Modell als Grundlage innerstaatlicher Herrschaftsorganisation. Bedeutung behält es schon deshalb, weil die Staaten ihre Rolle als elementare Machtzentren nicht verlieren werden. Anders gewendet: Das Modell der Selbstgesetzgebung kann dort seine Prägekraft bewahren, wo internationale Zusammenarbeit nicht erforderlich ist oder misslingt.²²¹ Je mehr die Staaten sich hingegen zu internationaler Zusammenarbeit zusammenfinden – was unausweichlich ist –, werden sie sich von den Grundvorstellungen der selbst gesetzten Rechtsordnung aber entfernen müssen. Das Recht wird insoweit mehr in den Sog internationaler politischer Machtverhältnisse geraten. Die Staaten bleiben auch dabei allerdings die maßgeblichen Zentren politischer Kommunikation, in denen um Akzeptanz und Folgebereitschaft geworben werden muss. Insoweit greift der verfassungsrechtlich balancierte Austausch zwischen den staatlichen Organen und dem als Gleiche und Freie konstituierten Volk, und hier behält das Modell auch seine Tragkraft – freilich um sein apriorisches Pathos gebracht. Die politischen Vertreter müssen dabei aber zunehmend um die Akzeptanz von Entscheidungen werben, auf die sie selbst in dem jeweiligen Kommunikationszusammenhang kaum oder jedenfalls nur noch begrenzt Einfluss nehmen konnten. Das aber bleibt nicht ohne Folgen und kann das Gelingen solcher Kommunikation grundlegend gefährden. 190

²²¹ Zu Problemen auch der innerstaatlichen Legitimation *Masing*, Legitimation politischer Herrschaft im Informationszeitalter (im Erscheinen).

4. Die schwindende Kraft des Modells substantieller demokratischer Selbstbestimmung als Verlust

191 Wenn das Modell demokratischer Selbstbestimmung im Verfassungsstaat in dieser Weise an Substanz verliert, ist dies zu benennen und mit den Folgen kritisch umzugehen. Hierfür reicht nicht der wissenschaftliche Beifall zu positiven Wirkungen supra- oder internationaler Arrangements. Es ist dann auch mit den Verlusten umzugehen – und diese sind tiefgreifend. Je mehr sich politische Probleme auf eine internationale Ebene verlagern und die Antworten dort gesucht werden müssen, desto mehr wird sich die demokratische Rückbindung als Legitimationsmodell in veräußerlichte Formen und abstrakten Zurechnungskonstruktionen verflüchtigen: durch den Verzicht auf Ausübung eigener Kompetenzen zugunsten von deren Wahrnehmung im Verbund, durch Delegation und Mitsprache. Dies ist als Anpassung an die realen Machtverhältnisse in der modernen Zeit unerlässlich, hat aber Kosten. Insbesondere relativiert sich mit dem Modell demokratischer Selbstbestimmung auch dessen emanzipatorischer Anspruch, ohne dass hierfür Ersatz ersichtlich ist. Dieser Anspruch lag darin, auf der Basis einer öffentlichen Diskussion auf der Grundlage formaler Gleichheit, die im Wahlrecht Niederschlag findet, die politisch maßgebenden Entscheidungen auf die Freiheit und Gleichheit des Subjekts zurückzuführen und dabei die Kräfteverhältnisse in der Gesellschaft zu justieren. Gerade in der Rückführung auf die formale Gleichheit lag in ihm nicht nur das Versprechen, eine politische Grundrichtung vorzugeben, sondern insbesondere auch wirtschaftliche Einflüsse und Eigeninteressen zu begrenzen. Dies war mehr als eine abstrakte Konstruktion oder Idee: Mit der Rückbindung politischer Herrschaft in einen gesamthaften Wahlakt verkörperte es den Anspruch des Primats der Politik vor gesellschaftlicher, insbesondere auch wirtschaftlicher Macht.²²² Unter den Bedingungen der Internationalisierung lässt sich solcher Macht immer weniger entgegensetzen.

192 Wenn man heute also eingestehen muss, sich schon von der Grundidee dieses Konzepts jedenfalls in Blick auf von der Internationalisierung geprägte Lebenszusammenhänge verabschieden zu müssen, nimmt das auch der Verfassungswissenschaft – jedenfalls in deutscher Tradition – eine zentrale Orientierung. Angesichts einer Dogmatik, die diese Rückbindung möglichst positiv-rechtlich mit realem Leben zu füllen suchte – wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – ist dies in Deutschland besonders spürbar. Es nimmt ihr ihren archimedischen Punkt in der Gleichheit des Subjekts und damit ihren vermeintlich apriorischen Ausgangspunkt. Zwar beruhte dieser auch bisher auf der – weithin verdrängten – Prämisse des präexistenten Nationalverbands und ließ die damit verbundenen Ungleichheiten ausgeblendet. Insoweit mag man als Ergebnis auch die letztlich einfache Erkenntnis bezeichnen, dass die Idee der demokratischen Selbstbestimmung nicht für Weiteres strapaziert werden darf als für das, wofür sie Geltung beansprucht. Jedoch kann mit diesem Geltungsanspruch die Wirklichkeit immer weniger erfasst

²²² Vgl. insoweit auch die kritischen Analysen der Europäischen Union von *Grimm* *Leviathan* 43 (2015), 325 (327); *ders.*, Zum Stand der demokratischen Legitimation der Europäischen Union nach Lissabon, in *ders.* (Hrsg.), *Europa ja – aber welches?*, 3. Aufl. 2016, S. 71 (88).

§ 2 *Verfassung im internationalen Mehrebenensystem*

werden, so dass er immer weniger als alleiniges Fundament von Rechtlichkeit und Legitimität taugt.

Angesichts der Internationalisierung wird Verfassungsrecht dann aber künftig umfassender sein müssen und sich weniger allein an normativen Ideen als an praktischen Realisierungsbedingungen rechtlicher Lösungen angesichts gegebener Machtverhältnisse orientieren müssen. Dies ist eine Herausforderung, die vielleicht etwa dazu führen muss, die realen Machtverhältnisse und die Chancen von Recht angesichts solcher Verhältnisse genauer zu analysieren. Dabei darf sich die Rechtswissenschaft nicht darauf beschränken, die zentrale Funktion des Verfassungsrechts in der Organisation von Folgebereitschaft zu sehen – dies könnte zwar viele internationale Entwicklungen erklären, würde das Verfassungsrecht aber um seinen aufklärerischen Anspruch bringen. Die Frage muss bleiben, unter welchen Bedingungen überstaatliche Regelungen Folgebereitschaft ermöglichen und verdienen. Wir haben hierfür noch keine Modelle. An der Europäischen Union kann man sich dabei exemplarisch abarbeiten, und sie ist der politisch weitestgehende und wohl auch produktivste Versuch, zu Regelungen jenseits des überlieferten Modells demokratischer Selbstbestimmung im Verfassungsstaat zu kommen. Jedoch sind auch mit ihr tragfähige Antworten noch nicht gefunden. Dies gilt sowohl für die theoretischen Grundlagen ihrer Strukturen, die auch in der Europarechtswissenschaft in der Regel mehr beschrieben denn begründet werden, wie auch für deren politische dauerhafte Tragfähigkeit, was in der gefährlichen Renationalisierung innerhalb der Union deutlich wird. Hier den Finger in die Wunde gelegt und die – ersichtlich bestehenden – Probleme verfassungsrechtlicher Erörterung zugeführt zu haben, ist Verdienst der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – auch wenn deren möglichst striktes Festhalten an dem tradierten Legitimationsmodell für eine Problemlösung möglicherweise als kontraproduktiv beurteilt werden mag. Die Rechtswissenschaft wird sich aber damit auseinandersetzen müssen, dass die Legitimationsfragen nicht allein ein Problem der Europäischen Union, sondern grundsätzlicher sind. Ihre Lösung kann nicht mehr in dem Modell der demokratischen Verfassung selbst gesucht werden – sie verlangen neue Perspektiven. 193

Für die Rechtswissenschaft als Fach bleibt hier ein Stachel. Der Unterschied zwischen politischer Nützlichkeit und Recht darf nicht völlig aufgegeben werden, wenn das Fach einerseits seinen Anspruch gegenüber dem Zynismus der Macht verteidigen, aber andererseits auch nicht in einen naiven Normativismus zurückfallen will, bei dem die Wissenschaft ein, oder genauer: unendlich viele Bilder des Guten malt und diese in ihren Kreisen machtvergessen für verbindlich erklärt. Die Idee der „Demokratie“ öffnete bisher den Weg, diesen Unterschied zu denken und rechtlich-normativen Kriterien einen Eigenstand zu verleihen. In der bloßen Formalisierung des Demokratiebegriffs liegt die Gefahr, den rechtlichen Begriff auf die soziologische Dimension der Organisation von Folgebereitschaft zu reduzieren. Das aber können autoritäre Staaten oft besser als freiheitliche Staaten²²³ – und kann auch für die Legitimi-

²²³ Vgl. dazu die bestürzende Studie der Alliance of Democracies, Democracy Perception Index 2018.

I. Grundlagen

tät internationaler Arrangements nicht der alleinige Maßstab sein. „Demokratie“ bedarf eines eigenen rechtlich-normativen Gehalts. Nicht zufällig will jedenfalls rhetorisch niemand auf die Beschwörung der „Demokratie“ als Rückbindung des Rechts an die Bürger verzichten. Das tradierte Bild der verfassungsrechtlichen Demokratie, in der die Wähler über die Grundentscheidungen der Politik auf der Basis der Gleichheit und Mehrheit entscheiden, dürfte dabei als Leitvorstellung in der Öffentlichkeit wesentlich machtvoller sein, als es in der Wirklichkeit durchzuhalten ist. Darin könnte auf Dauer ein Problem liegen.

Literatur

Adamovich, Ludwig K./Funk, Bernd-Christian/Holzinger, Gerhart/Frank, Stefan L., Österreichisches Staatsrecht I, 2. Aufl. 2011; Alliance of Democracies, Dalia Research, Rasmussen Global (Hrsg.), Democracy Perception Index 2018, 2018; *Amann, Melanie/Hipp, Dietmar/Pfister, René/Schult, Christoph*, Die Anmaßung, in Der Spiegel vom 10.3.2014, S. 20; *Benz, Arthur*, Politik in Mehrebenensystemen, 2009; Bergmann, Jan (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015; *Besson, Samantha*, The Reception Process in Ireland and the United Kingdom, in Keller, Helen/Stone Sweet, Alec (Hrsg.), A Europe of Rights, 2008, S. 31; *Beverungen, Carolin*, Die Rüge des UN Anti-Rassismus-Ausschusses in Sachen Sarrazin – Signalwirkung mit Einschränkungen, in ZAR 2013, 429; *Bifulco, Raffaele/Davide, Paris*, Der italienische Verfassungsgerichtshof, in v. Bogdandy, Armin/Huber, Peter M./Grabenwarter, Christoph (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. VI, 2016, § 100; *Böckenförde, Ernst Wolfgang*, Sozialer Bundesstaat und parlamentarische Demokratie, in Jekewitz, Jürgen (Hrsg.), Politik als gelebte Verfassung. Aktuelle Probleme des modernen Verfassungsstaats, Festschrift für Friedrich Schäfer, 1980, S. 182; *Böckenförde, Ernst Wolfgang*, Staat, Verfassung, Demokratie, 2. Aufl. 1992; *Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 24; v. *Bogdandy, Armin/Villarreal, Pedro A.*, Die Weltgesundheitsorganisation in der COVID-19 Pandemie, in ZaöRV 2020, 293; v. *Bogdandy, Armin/Zacharias, Diana*, Zum Status der Weltkulturerbekonvention im deutschen Rechtsraum. Ein Beitrag zum internationalen Verwaltungsrecht, in NVwZ 2007, 527; *Bradley, Anthony W./Ewing, Keith D./Knight, Christopher J.*, Constitutional and Administrative Law, 16. Aufl. 2015; *Bryde, Bruno-Otto*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes als Optimierungsaufgabe, in Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Demokratie und Grundgesetz, 2000; *Classen, Claus Dieter*, Legitime Stärkung des Bundestages oder verfassungsrechtliches Prokrustesbett? Zum Urteil des BVerfG zum Vertrag von Lissabon, in JZ 2009, 881; *de Wet, Erika*, The Reception Process in the Netherlands and Belgium, in Keller, Helen/Stone Sweet, Alec (Hrsg.), A Europe of Rights, 2008, S. 229; *Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo* (Hrsg.), EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Aufl. 2013; *Dreier, Horst*, Vom Schwinden der Demokratie, in Graf, Friedrich Wilhelm/Meier, Heinrich (Hrsg.), Die Zukunft der Demokratie, 2018, S. 29; *Durner, Wolfgang*, Verfassungsbindung deutscher Europapolitik, in Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. X, 3. Aufl. 2012, § 216; *Ehrenzeller, Bernhard/Schindler, Benjamin/Schweizer, Rainer J./Vallender, Klaus A.*, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014; *Everling, Ulrich*, Zur Funktion des Gerichtshofs bei der Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft, in Leßmann, Herbert/Großfeld, Bernhard/Vollmer, Lothar, Festschrift für Rudolf Lukes zum 65. Geburtstag, 1989, S. 361; *Faix, Martin*, Genesis eines mehrpoligen Justizkonflikts: Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik wertet ein EuGH-Urteil als Ultra-vires-Akt, in EuGRZ 2012, 597; *Fink, Udo/Gillich, Ines*, Der Einfluss des Völkerrechts auf die US-amerikanische Verfassung, in JöR 61 (2013), 725; *Fisahn, Andreas*, Bundesverfassungsgericht: Nationaldemokratische Starrheit – Europäische Demokratie bleibt auf der Strecke, NachDenkSeiten.de vom 7.7.2009; *Franzius, Claudio*, Vom Nationalstaat zum Mitgliedstaat und wieder zurück? Modifikationen „offener Staatlichkeit“ durch das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in Leviathan 38 (2010), 429; *Frenz, Walter*, Europäische Bildungspolitik, in DÖV 2011, 249; *Gärditz, Klaus Ferdinand/Hillgruber, Christian*, Volkssouveränität und Demokratie ernst genommen – Zum Lissabon-Urteil des BVerfG, in JZ

§ 2 Verfassung im internationalen Mehrebenensystem

2009, 872; Gosewinkel, Dieter/Masing, Johannes, Die Verfassungen in Europa 1789–1949, 2006; Grabenwarter, Christoph, Nationale Grundrechte und Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/2, 2009, § 169; Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2019; Granat, Katarzyna, Kontrolle des EU-Sekundärrechts durch den polnischen Verfassungsgerichtshof – Anmerkung zum Beschluss des polnischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. November 2011, SK 45/09, in EuR 2013, 205; Grimm, Dieter, Auf der Suche nach Akzeptanz. Über Legitimationsdefizite und Legitimationsressourcen der Europäischen Union, in Leviathan 43 (2015), 325; Grimm, Dieter, Das Grundgesetz als Riegel vor einer Verstaatlichung der Europäischen Union. Zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in Der Staat 48 (2009), 475; Grimm, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866 – Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Aufklärung des deutschen Bundes, 1988; Grimm, Dieter, Die Zukunft der Verfassung, 1991; Grimm, Dieter, Ursprung und Wandel der Verfassung, in Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 3. Aufl. 2003, § 1; Grimm, Dieter, Zum Stand der demokratischen Legitimation der Europäischen Union nach Lissabon, in ders. (Hrsg.) Europa ja – aber welches? Zur Verfassung der europäischen Demokratie, 3. Aufl. 2016, S. 71; Grimm, Dieter, Zur Bedeutung nationaler Verfassungen in einem vereinten Europa, in Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VI/2, 2009, § 168; Groß, Thomas, Postnationale Demokratie – Gibt es ein Menschenrecht auf transnationale Selbstbestimmung?, in RW 2011, 125; Haguenau-Moizard, Catherine, Offene Staatlichkeit: Frankreich, in v. Bogdandy, Armin/Huber, Peter M./Cruz Villalón, Pedro (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. II, 2008, § 15; Halberstam, Daniel, 'A People for Certain Purposes': On the History and Philosophy of Federalism(s) in the United States and Europe, University of Michigan Public Law Research Paper No. 619, 2018; Halberstam, Daniel/Möllers, Christoph, The German Constitutional Court says „Ja zu Deutschland!“, in GLJ 10 (2009), 1241; Haltern Ulrich, Internationales Wirtschaftsrecht, in Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, Kap. 7; Haltern, Ulrich, Europarecht und das Politische, 2005; Hanschmann, Felix, Staatliche Bildung und Erziehung, Ganztagschule, Bildungsstandards und selbständige Schule als Herausforderung für das Verfassungs- und Schulrecht, 2017; Hasse, Fabian, Die Standardsetzung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 1. Aufl. 2018; Hatje, Armin/Schwarze, Jürgen, Der Zusammenhalt der Europäischen Union, EuR 2019, 153; Hesse, Konrad, Der unitarische Bundesstaat, 1962; Holdgaard, Rass/Elkan, Daniela/Krohn Schaldemose, Gustav, From cooperation to collision: The ECJ's AJOS ruling and the Danish Supreme Court's refusal to comply, in CMLR 55 (2018), 17; Huber, Peter M., Offene Staatlichkeit: Vergleich, in v. Bogdandy, Armin/Huber, Peter M./Cruz Villalón, Pedro (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. II, 2008, § 26; Isensee, Josef, Integrationswille und Integrationsresistenz des Grundgesetzes, Das Bundesverfassungsgericht zum Vertrag von Lissabon, ZRP 2010, 33; Isensee, Josef, Staat und Verfassung, in Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 15; Janisch, Wolfgang/Kornelius, Stefan, „Spieler auf Augenhöhe“, in Süddeutsche Zeitung vom 12.5.2020, S. 5; Jarass, Hans D., Funktionen und Dimensionen der Grundrechte, in Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, 2006, § 38; Keller, Helen, Offene Staatlichkeit: Schweiz, in v. Bogdandy, Armin/Huber, Peter M./Cruz Villalón, Pedro (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. II, 2008, § 23; Keller, Helen/Kühne, Daniela, Zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in ZaöRV 76 (2016), 245; Lenaerts, Koen, Kooperation und Spannung im Verhältnis von EuGH und nationalen Verfassungsgerichten, in EuR 2015, 3; Lenaerts, Koen, The European Union as a Union of Democracies, Justice and Rights, in ICJ 3 (2017), 132; Lepore, Jill, These Truths. A History of the United States, 2019; Lepsius, Oliver, Verwaltungsrecht unter dem Common Law, 1997; Madsen, Mikael Rask/Olsen, Henrik Palmer/Sádl, Urška, Competing Supremacies and Clashing Institutional Rationalities: the Danish Supreme Court's Decision in the Ajos Case and the National Limits of Judicial Cooperation, in: European Law Journal 2017, 140; Marks, Gary/Nielsen, Francois/Ray, Leonard/Salk, Jane, Competencies, Cracks and Conflicts: Regional Mobilization in the European Union, in Marks, Gary/Scharpf, Fritz W./Schmitter, Philippe C./Streeck, Wolfgang (Hrsg.), Governance in the EU, 1996, S. 40; Masing, Johannes, Demokratie – Verstanden im Geiste Konrad Hesses, in AöR 144 (2019), 443; Masing, Johannes, Einheit und Vielfalt des Europäischen Grundrechtsschutzes, in JZ 2015, 477; Masing, Johannes, Legitimation politischer Herrschaft im Informationszeitalter (im Erscheinen); Mayer, Franz C., 1. Referat zum 1. Beratungsgegenstand, Verfassung im Nationalstaat:

I. Grundlagen

Von der Gesamtordnung zur europäischen Teilordnung?, in VVDStRL 75 (2016), 7; Mayer, Franz C., Kompetenzüberschreitung und Letztentscheidung: das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Letztentscheidung über Ultra-vires-Akte in Mehrebenensystemen; eine rechtsvergleichende Betrachtung von Konflikten zwischen Gerichten am Beispiel der EU und der USA, 2000; Mayer, Franz C., Rebels without a cause? Zur OMT-Vorlage des Bundesverfassungsgerichts, in EuR 2014, 473; Müller, Reinhard, Berliner Gedankenspiele zur dritten Gewalt, in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4.4.2014, S. 2; Müller-Franken, Sebastian, Die demokratische Legitimation öffentlicher Gewalt in den Zeiten der Globalisierung: Zur unhintergehbaren Rolle des Staates in einer durch Europäisierung und Internationalisierung veränderten Welt, in AöR 134 (2009), 542; Murswiek, Dietrich, Die Mehrebenendemokratie in Europa – ein Ding der Unmöglichkeit?, in Graf, Friedrich Wilhelm/Meier, Heinrich (Hrsg.), Die Zukunft der Demokratie, Kritik und Plädoyer, 2018, S. 293; Nettesheim, Martin, Demokratisierung der Europäischen Union und Europäisierung der Demokratietheorie, in Bauer, Hartmut/Huber, Peter/Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), Demokratie in Europa, 2005, S. 143; Nettesheim, Martin, Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BVerfG, in NJW 2009, 2867; Ocak, Onur/Fisahn, Andreas, Bundesverfassungsgericht auf dem Weg in die nationalegoistische Sackgasse – Politische Demokratie in Gefahr, in Müller-Heidelberg et al (Hrsg.), Grundrechte-Report 2013, S. 167; Oeter, Stefan, Die Europäische Union zwischen organisierter Verantwortungslosigkeit und föderaler Konkordanzdemokratie, in Brunkhorst, Hauke (Hrsg.), Demokratie in der Weltgesellschaft, 2009, S. 405; Ojanen, Tuomas, Human Rights in Nordic Constitutions and the Impact of International Obligations, in Krunke, Helle/Thorarensen, Björg (Hrsg.), The Nordic Constitutions: A Comparative and Contextual Study, 2011, S. 133; Österreichische Juristenkommission/Müller, Rudolf (Hrsg.), Entstaatlichung des Rechts, 58. Jahrestagung der Deutschen Sektion der IJK in München, 2014; Palmer Olsen, Henrik, The Danish Supreme Court's decision on the constitutionality of Denmark's ratification of the Lisbon Treaty, in CMLR 50 (2013), 1489; Panara, Carlo, Offene Staatlichkeit: Italien, in v. Bogdandy, Armin/Huber, Peter M./Cruz Villalón, Pedro (Hrsg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum, Bd. II, 2008, § 18; Pernice, Ingolf, Der europäische Verfassungsverbund auf dem Wege der Konsolidierung, in JöR 48 (2000), 205; Pernice, Ingolf, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, 1. Bericht zum zweiten Beratungsgegenstand, in VVDStRL 60 (2000), 148; Pernice, Ingolf, Multilevel Constitutionalism and the Crisis of Democracy in Europe, in EuConst 11 (2015), 541; Pernice, Ingolf, Machtspruch aus Karlsruhe: „Nicht verhältnismäßig? – Nicht verbindlich? – Nicht zu fassen ...“. Zum PStPP-Urteil des BVerfG vom 5.5.2020, in EuZW 2020, 508; Pernice, Ingolf, The EU as a citizen's joint venture: multilevel constitutionalism and open democracy in Europe, in Magone, José M. (Hrsg.), Routledge Handbook of European Politics, 2015, S. 184; Peters, Anne, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001; Röper, Erich, Der Souveränitäts- und Volksbegriff des Bundesverfassungsgerichts, in DÖV 2010, 285; Ruffert, Martin, An den Grenzen des Integrationsverfassungsrechts: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon, in DVBl. 2009, 1197; Sachs, Michael, Das parlamentarische Regierungssystem und der Bundesrat – Entwicklungsstand und Reformbedarf, 2. Bericht zum ersten Beratungsgegenstand, in VVDStRL 58 (1999), 39; Sauer, Heiko, Jurisdiktionskonflikte im Mehrebenensystemen. Die Entwicklung eines Modells zur Lösung von Konflikten zwischen Gerichten unterschiedlicher Ebenen in vernetzten Rechtsordnungen, 2008; Saunders, Cheryl, The Australian Constitution: A Contextual Analysis, 2011; Schlachter, Monika, 100 Jahre ILO und die Suche nach sozialer Gerechtigkeit, in EuZA 2020, 143; Schmitt, Carl, Verfassungslehre, 8. Aufl. 1993; Schönberger, Christoph, Die Europäische Union als Bund: Zugleich ein Beitrag zur Verabschiedung des Staatenbund-Bundesstaat-Schemas, in AöR 129 (2004), 81; Schönberger, Christoph, Die Europäische Union zwischen „Demokratiedefizit“ und Bundesstaatsverbot. Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in Der Staat 48 (2009), 535; Schorkopf, Frank, Die Europäische Union im Lot, Karlsruhes Rechtsspruch zum Vertrag von Lissabon, in EuZW 2009, 718; Schwarze, Jürgen, Die verordnete Demokratie, in EuR 2010, 108; Seidel, Martin, Der europäische Verfassungsprozess und Winston Churchills Züricher Vision der „Vereinigten Staaten von Europa“ in EuZW 2008, 1; Spießhofer, Birgit, Unternehmerische Verantwortung. Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung, 2017; Stone Sweet, Alec, The Judicial Construction of Europe, 2004; Tanaka, Hideo/Smith, Malcom D.H., The Japanese Legal System: Introductory Cases and Materials, 2. Aufl. 1977; Telman, Jeremy, A Monist Supremacy Clause and a Dualist Supreme Court: The Status of Treaty Law as U.S. Law, in Novakovic, Marko (Hrsg.), Basic Concepts of Public International Law: Monism and Dualism, S. 571; Terhechte, Jörg Philipp, Souveränität, Dynamik und Integration – making up the rules as we go along? Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des Bundes-